

## Rückforderung von Fördergeldern <sup>5.2 FörderRL</sup>

Bei Rücktritt von der Vereinbarung sind die gewährten Leistungen zurückzufordern, wenn der Grund von der Stipendiatin/dem Stipendiaten zu vertreten ist.

Rückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt des Eintritts des für die Rückforderung maßgeblichen Grundes an nach Maßgabe des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz zu verzinsen.

### **Hinweis:**

#### ***Rückforderung von Fördermitteln nach Rücktritt von der Vereinbarung***

*Zurückgeforderte Fördergelder müssen ab dem Datum, an dem sie an den Stipendiaten ausgezahlt wurden, verzinst werden. Für die Rückzahlung der Fördergelder wird der Stipendiatin/dem Stipendiaten beginnend mit dem Tag des Rücktritts von der Vereinbarung eine Frist von 30 Tagen gesetzt (Endtermin).*

*Für den zinspflichtigen Zeitraum (Tag der Auszahlung bis Endtermin) wird pro Tag der jeweils gültige Basiszinssatz plus 5 % Strafszins der Rückforderungssumme hinzugerechnet. Der jeweils geltende Zinssatz ist im Internet unter [www.basiszinssatz.info](http://www.basiszinssatz.info) abrufbar. Setzt sich die Rückforderung aus mehreren Auszahlungen zusammen, ist für jede Auszahlung bzw. Rate die Zinsberechnung einzeln durchzuführen.*

*Sofern der Zinsbetrag seit der Auszahlung nicht durchgehend gleich geblieben ist, so sind die einzelnen Zeitabschnitte des jeweils gültigen Basiszinssatz getrennt einzutragen.*

*Bitte verwenden Sie zur Zinsberechnung das Excel-Tool was wir Ihnen internen Bereich zur Verfügung gestellt haben.*